

Drittwiderspruchsklage, § 771; Aufbauschema

I. Klageziel, Klageart

Kl. wendet sich gegen Vollstreckung, weil diese in sein Vermögen erfolgt sei, das nicht dem Vollstreckungsgläubiger hafte.

Sachlich rechtliche Ansprüche können bis zur Beendigung der Pfändung nicht mit materiell-rechtlicher Leistungs- oder Feststellungsklage verfolgt werden, nur mit Widerspruchsklage. Bei Zweifeln, was gewollt → Auslegung des Antrags entspr. § 133 BGB

II. Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage

I Zuständigkeit

a. örtlich: §§ 771 Abs. 1, 802 → ausschl. Gericht, in dessen Bezirk Vollstreckungsmaßnahme

b. sachlich: § 23 Nr. 1 GVG, § 6 → Streitwert, geringerer Wert des Gegenstands der Pfändung oder der Forderung (nicht ausschließlich)

2. Ordnungsmäßiger Antrag, dass Vollstreckung in den (genau bezeichneten) Gegenstand der (bestimmt zu bezeichnenden) angegriffenen Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig erklärt wird

3. Rechtsschutzinteresse: grds. (+), sobald Vollstreckung begonnen und noch nicht beendet. Nach hM auch (+), wenn Forderungspfändung "ins Leere" geht oder wenn Möglichkeit der Erinnerung

III. Begründetheit der Drittwiderspruchsklage

1. Kl. muss ein *die Veräußerung hinderndes Recht* haben. Nach hM gegeben bei

• Sicherungseigentum < für Sicherungseigentümer, wenn Pfändung durch Gl. des Sicherungsgebers
für Sicherungsgeber bei Pfändung durch Gl. des Sicherungseigentümers bis zu dem Zeitpunkt, in dem Sicherungseigentümer Sache verwerten darf

• Vorbehaltsseigentum < für Vorbehaltskäufer aufgrund Eigentumsanwartschaft
für Vorbehaltsverkäufer aufgrund Eigentums

• Miteigentum - wichtig bei Teilungsversteigerung

• beschr. dingl. Rechte, wenn durch Vollstreckung beeinträchtigt - nach hM auch Besitzpfandrecht

• Besitz (str.)

• Inhaberschaft eines Rechts (z.B. Forderung), auch Sicherungsabtretung

• schuldr. Herausgabeansprüche (nicht dagegen schuldr. Verschaffungsansprüche)

• Leasing < für Leasinggeber, wenn Gl. des Leasingnehmers in das Leasinggut vollstreckt

für Leasingnehmer, wenn Gl. des Leasinggebers in das Leasinggut vollstreckt, str., ob neben § 766 (wegen Verstoßes gegen § 809) auch § 771

2. Kl. darf *nicht zur Duldung der Vollstreckung gemäß § 242 BGB verpflichtet* sein, z.B.

• aufgrund Anfechtung nach Anfechtungsgesetz

• weil betreibender Gl. ein rangbesseres Pfandrecht hat

• weil Kl. Eigentum an dem Pfändgegenstand. an Gl. oder Sch. (zurück) übertragen muss

• weil Kl. materiell (z.B. als Gesamtschuldner, Bürge, Gesellschafter) für titul. Forderung, haftet

• weil Kl. gegenüber Bekl. unerlaubte Handlung begangen hat

IV. Kosten treffen die unterliegende Partei, § 91.

V. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Stattgebende Urteile sind nach §§ 708 ff für vorl. vollstreckbar zu erklären, und zwar entweder insgesamt - also auch hinsichtlich des Hauptausspruches - oder nur hinsichtlich der

Kostenentscheidung, wenn zugleich Maßnahmen nach §§ 771 Abs. 3, 770, 769 getroffen werden.

Klageabweisende Urteile sind nach §§ 708 ff (hinsichtlich der Kostenentscheidung) für vorl. vollstreckbar zu erklären.